

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Oranienburg (Zweitwohnungssteuersatzung)

Auf der Grundlage des §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 04.05.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Oranienburg (Zweitwohnungssteuersatzung) in der Ausfertigung vom 10.12.2012 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Steuerschuldner ist, wer im Gebiet der Stadt Oranienburg eine Zweitwohnung innehat und sowohl über die Haupt- als auch über die Zweitwohnung (Nebenwohnung) als Eigentümer, Mieter oder sonstige Dauernutzungsberechtigte Person rechtlich verfügen kann.

Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.“

2. Der § 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Gartenlauben i.S. des § 3 Abs. 2 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) vom 28.02.1983 (BGBl. I. S. 210) in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a S. 1 Nr. 8 BKleinG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde,
- b) Wohnungen, die nachweislich als Kapitalanlage (zum Zwecke der Einkommenserzielung) gehalten werden. Eine Kapitalanlage ist nicht zu vermuten, wenn die Wohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige i.S. des § 15 Abgabenordnung (AO) in der Fassung des Inkrafttretens der Satzung mehr als zwei Monate im Jahr selbst genutzt wird,

- c) Wohnungen, die aus beruflichen Gründen von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, innegehabt werden. Gleiches gilt für Wohnungen von nicht dauernd getrennt lebenden eingetragenen Lebenspartnern.
- d) Wohnungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- e) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- f) Wohnungen, die in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
- g) Räume in Frauenhäusern.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Oranienburg, den 05.05.2020

(Siegel)

Alexander Laesicke
Bürgermeister